

halten. Tritt die Kammer dem Rathe unserer Deputation bei? — Dies geschieht gegen 4 Stimmen. —

Referent Schäffer: Noch heißt es im Berichte:

Endlich hat die Deputation noch des von der zweiten Kammer beschlossenen Antrags zu gedenken, welcher so lautet: die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Abänderungen des Gesetzentwurfes so zu redigiren, daß dieselben einem neuen Abdrucke des Heimathsgesetzes von 1834 beigefügt werden können, und einen solchen Abdruck zu veranstalten.

Die erste Kammer ist demselben nicht beigetreten, weil das Heimathsgesetz, bei der Mannichfaltigkeit der Fälle, die nach ihm entschieden werden sollen, ein Gesetz sei, welches auch bei der klarsten Fassung leicht abermals neue Zweifel hervorrufen, und zu neuen Erläuterungen und Zweifeln Anlaß geben werde.

Die Deputation rath an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und den Antrag auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf den eben vorgetragene Punkt etwas zu bemerken? Es ist früher darauf angetragen worden: „die hohe Staatsregierung — zu veranstalten“ (siehe vorstehend). Allein die erste Kammer ist diesem Beschlusse nicht beigetreten und die Deputation rathet uns an, diesen Antrag aufzugeben, mithin sich der ersten Kammer anzuschließen. Ist auch die Kammer hierin mit der Ansicht der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung, auf das allerhöchste Decret, einige Bestimmungen zu Beförderung des Realcredits betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten uns den Bericht darüber vorzutragen.

Referent Schäffer: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät haben erkannt, daß die gesetzliche Bestimmung, wonach die zum Besten des ganzen Concurse aufgewendeten Kosten von den einzelnen zur Befriedigung gelangenden Gläubigern getragen und denselben an ihren Perceptionsquantis gekürzt werden sollen, dem Ausleihen gegen Hypotheken hinderlich ist, und demgemäß ein auf Abänderung jener Bestimmung gerichtetes Gesetz, welches nebst den dazu gehörigen Motiven beiliegt, entwerfen lassen.

Nächst dem ist hierbei anoch zugleich, zu Beförderung des Realcredits, in Vorschlag gekommen, daß bei Sessionen hypothekarischer Forderungen:

1) neben dem Quittungstempel, welchen der Cedent zu tragen hat, nicht auch noch der besondere Stempel für die Session erhoben und demgemäß das Stempelmandat vom 11. Januar 1819 abgeändert werde, ingleichen

2) die Consensgebühren, welche die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin als Lehns- und Hypothekenbehörden zu entnehmen angewiesen sind, bis auf den Betrag vermindert werden, welchen die Taxordnung vom 12. September 1812 für die Untergerichte festsetzt.

Se. Königliche Majestät sehen hierüber der Erklä-

rung und im Falle des Einverständnisses resp. der Ermächtigung der getreuen Stände entgegen, um das Nöthige durch Verordnung bestimmen zu können, und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 18. März 1840.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Die allgemeinen Motive lauten, wie folgt:

Die Bestimmung des sächsischen Rechts, nach welcher im Concurse der Gläubiger die dem ganzen Concurse zum Besten verwendeten Kosten zwar aus der vorhandenen bereitesten Masse entnommen, aber bei der Distribution denjenigen Gläubigern, welche zur Perception gelangen, von den Perceptionsquantis gekürzt und auf diese Weise auf alle zur gänzlichen oder theilweisen Befriedigung gelangenden Gläubiger vertheilt werden, dergestalt, daß jeder derselben nach Verhältnis dessen, was er aus der Masse empfängt, zu den allgemeinen Concurskosten beitragen muß:

Erläuterte Proceßordnung ad Tit. 42 § 1.

Generale vom 3. Juli 1748.

Geschärftes Banqueroutir-Mandat vom 20. December 1766 (für die Oberlausitz vom 27. September 1783).

Mandat vom 9. April 1827.

Kann weder für rationell und mit den höhern Principien des Rechts vereinbar, noch für billig, noch endlich, insofern sie insbesondere den Realcredit beeinträchtigt, für zweckmäßig erkannt werden.

Wenn bei entstehendem Concurse die sich ergebende Masse unter alle vorhandene Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen gleichmäßig, und ohne daß Einem Gläubiger vor dem andern ein Vorzugsrecht zustünde, vertheilt werden könnte, so würde es allerdings ganz gleichgültig sein, ob die dem ganzen Concurse zum Besten verwendeten Kosten im Voraus abgezogen und nur die hiernach verbleibende Masse unter die Gläubiger vertheilt, oder ob diese Kosten einem jeden Gläubiger an dem, was er bei der Vertheilung erhält, verhältnißmäßig abgezogen werden? Dann würde auch die letztere Abzugsmethode als gerecht erscheinen.

Wenn aber die Gesetzgebung aus politischen Gründen gewissen Gläubigern, wie z. B. wegen des Viedlohns, der Kosten der letzten Krankheit, des Begräbnisses, ingleichen den unter den chirographarischen Gläubigern bevorzugten, ein prioritätsrecht auf Befriedigung einmal einräumt, so ist es nicht consequent, ihnen dieses Vorzugsrecht auf der andern Seite durch Anrechnung der zum Besten des ganzen Concurse aufgewendeten Kosten wieder zu kürzen. Wenn insbesondere die Gesetzgebung gestattet, daß dingliche Rechte erworben werden, daß deren Inhaber sich nicht an die Person, sondern an die Sache halten, wenn die Gesetzgebung die Erwerbung von Pfandrechten (Hypothek- und Faustpfand) nachläßt, und den Inhabern der Pfandrechte das Recht einräumt, sich wegen ihrer Befriedigung an diese Sache oder Werth vorzugsweise zu halten, wenn sie vorschreibt, daß unter mehren Pfandgläubigern an Einer Sache der frühere dem späteren vorgehe, so ist es mit diesem Rechte unvereinbarlich, daß solche Gläubiger mit den zum Besten des ganzen Concurse, mithin auch der nachstehenden Gläubiger aufgewendeten Kosten antheilig belastet werden.

Dingliche Gläubiger würden nach der Natur ihres Rechts sich wegen ihrer Befriedigung lediglich an die ihnen verhaftete